

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 2. Juli 1975

Aufruf zur Kollekte für das Heilige Jahr am 20. Juli 1975. — Errichtung der Pfarrei St. Antonius in Eggenstein-Leopoldshafen. — Umpfarrung der Filiale Schönenbach von Grafenhausen nach Schluchsee. — Richtlinien für die Tätigkeit des Amtes für Kirchenmusik. — Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker. — Citatio per edictum. — Triennalexamen 1975. — Ernennung von Schuldekanen. — Erhöhung der Bezüge der kirchlichen Beamten und Angestellten. — „Die Feier der Krankensakramente“. — „Der heilige Konrad von Konstanz“. — Wohnungen für Geistliche. — Ernennung. — Zuruhesetzung. — Ausschreibung von Pfarreien. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 92



Aufruf zur Kollekte für das Heilige Jahr am 20. Juli 1975

Liebe Brüder und Schwestern!

Kein Thema ist angesichts der lebensbedrohenden Spannungen in unserer Welt dringlicher als das Thema Versöhnung. Kein Werk ist für die Überzeugungskraft des christlichen Glaubens und seiner Botschaft von der Liebe dringlicher in unserer Kirche als die Versöhnung. Das Heilige Jahr steht unter diesem Leitwort. Damit es seine Sendung erfüllen kann, ist innere Erneuerung durch Gebet und Buße unerlässlich.

Es müssen aber auch materielle Voraussetzungen geschaffen werden für versöhnende weltweite Begegnungen der Pilger in Rom, besonders für ein Jugendzentrum bei den Kallixtuskatakomben, sowie für konkrete Dienste vom Pilgerbüro bis zum Malteserhilfsdienst. Zudem wollen wir als Zeichen der Verbundenheit mit der Kirche in der Stadt Rom helfen, daß dringend notwendige Seelsorgs- und Sozialzentren in den Außenvierteln der „ewigen Stadt“ geschaffen werden können. Durch unsere Hilfen wollen wir ein so schwerwiegendes Wort wie Versöhnung glaubwürdig zu machen versuchen.

Bitte unterstützen Sie durch eine Spende am heutigen Sonntag diese großen Aufgaben im Heiligen

Jahr 1975. Auch das ganz nüchterne Geldopfer ist ein Teil des möglichen Dienstes an der Versöhnung.

Freiburg, den 26. 6. 1975

Für das Erzbistum Freiburg

Erzbischof

Das Anliegen der Bischöfe ist den Gläubigen rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der Ertrag der Kollekte ist wie üblich auf das PschK Klrh 2379-755 der Erzb. Kollektur, Freiburg, mit dem Vermerk „Heiliges Jahr“ zu überweisen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 93

Errichtung der Pfarrei St. Antonius in Eggenstein-Leopoldshafen

Am Tage der Konsekration der neuen dem heiligen Kirchenlehrer Albertus Magnus geweihten Kirche in Leopoldshafen erheben Wir hiermit die Pfarrkuratie Eggenstein-Leopoldshafen zur Pfarrei und teilen diese dem Stadtdekanat Karlsruhe (Regiunkel Karlsruhe-West) zu.

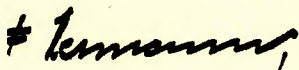
Die dem hl. Antonius von Padua geweihte Kirche in Eggenstein erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Antonius erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neuerrichteten Pfarrei St. Antonius ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CIC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Wolfgang Buck.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CIC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds zu leistenden Baukanon setzen Wir auf DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 22. Juni 1975



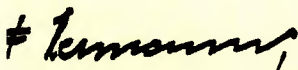
Erzbischof

Nr. 94

Umpfarrung der Filiale Schönenbach von Grafenhausen nach Schluchsee

Nach Anhören der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Waldshut trennen Wir hiermit mit Wirkung vom 1. Juli 1975 die Filiale Schönenbach von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Grafenhausen los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Schluchsee zu.

Freiburg i. Br., den 12. Juni 1975



Erzbischof

Nr. 95

Ord. 20. 6. 75

Richtlinien für die Tätigkeit des Amtes für Kirchenmusik

Mit Bezug auf den Erlaß „Förderung der Kirchenmusik im Erzbistum Freiburg“ vom 16. 8. 1972 (vgl. Amtsblatt 1972, S. 107) werden folgende Richtlinien für die Tätigkeit des Amtes für Kirchenmusik erlassen:

1. Das Amt für Kirchenmusik ist mit der fachlichen und organisatorischen Leitung des Kirchenmusikwesens in der Erzdiözese Freiburg beauftragt. Es übt die kirchenmusikalische Fachaufsicht aus in der Beobachtung der Praxis, durch Zusammenarbeit mit den Bezirkskirchenmusikern und in regelmäßigen, mindestens einmal jährlich einzuberufenden Konferenzen der Bezirkskirchenmusiker.

2. Das Amt für Kirchenmusik wirkt bei der Errichtung und Besetzung von hauptamtlichen Bezirkskirchenmusikerstellen mit:

bei der Bestimmung der Orte im Einvernehmen mit dem Regionaldekan und den Dekanen;

bei der Ausschreibung der Stellen;

bei der Begutachtung der Bewerbungen;

bei der Wahl unter den Kandidaten.

Das Amt für Kirchenmusik berät die entsprechenden Stellen bezüglich der Voraussetzungen für die Eingruppierung der nebenberuflich beschäftigten Kirchenmusiker.

3. Zur Ausbildung für die nebenberufliche kirchenmusikalische Tätigkeit richtet das Amt für Kirchenmusik entsprechende Kurse ein, die in der Regel von den Bezirkskirchenmusikern geleitet werden. Das Amt für Kirchenmusik sorgt für eine auf die C-Prüfung hingeeordnete Ausbildungsordnung und für ihre Durchführung.

Zur Weiterbildung der Organisten und Chorleiter veranstaltet das Amt für Kirchenmusik, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Diözesan-Cäcilien-Verband, Tagungen auf Bezirks- und Dekanatebene. Diese Tagungen sind mit den von den Bezirkskirchenmusikern durchzuführenden Tagungen abzustimmen.

Auf Diözesanebene soll das Amt für Kirchenmusik repräsentative Tagungen nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit der Katholischen Akademie durchführen.

Über die Konferenz der Leiter der Katholischen Kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten Deutschlands hält das Amt für Kirchenmusik Kontakt mit den Ausbildungsstätten. Der Leiter des Amtes vertritt das Erzbischöfliche Ordinariat grundsätzlich bei den Examina der kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten im Bereich der Erzdiözese.

Das Amt für Kirchenmusik sammelt und erstellt Materialien für die kirchenmusikalische Ausbildung und für die Praxis des kirchenmusikalischen Dienstes

- a) durch Aufbau und Führung einer Bibliothek mit Noten und Schallplatten, Zeitschriften und Büchern;
- b) durch Herausgabe von kirchenmusikalischen Mitteilungen.

4. Das Amt für Kirchenmusik nimmt Anträge zur Förderung von öffentlichen kirchenmusikalischen Aufführungen entgegen und wirkt bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel mit.

5. Das Amt für Kirchenmusik erstellt im Laufe der Zeit eine Gesamtübersicht über den Bestand an Orgeln in der Erzdiözese in Zusammenarbeit mit den Orgelinspektoren. Es erhält durch das Erzbischöfliche Ordinariat Kenntnis von Veränderungen und Neubauten und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme.

6. Das Amt für Kirchenmusik verwaltet die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel selbständig. Die Geschäftsführung des Amtes für Kirchenmusik wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

Nach Jahresende ist dem Erzbischöflichen Ordinariat ein Bericht über die Kassenführung des Amtes für Kirchenmusik vorzulegen.

Bei Haushaltsberatungen, die die Haushaltsstelle Kirchenmusik betreffen, sowie bei Beratungen und Entscheidungen zur Besoldung hauptamtlicher und nebenamtlicher Kirchenmusiker in der Erzdiözese Freiburg ist der Leiter des Amtes für Kirchenmusik zuzuziehen.

7. Der Leiter des Amtes für Kirchenmusik berichtet monatlich mündlich dem Liturgiereferenten über alle Aktivitäten. Über besonders wichtige Vorgänge ist der Referent laufend zu informieren. Ein schriftlicher Bericht über die Tätigkeit des Amtes für Kirchenmusik ist jährlich zum 15. Februar dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

8. Maßnahmen, die den Bereich der Erzdiözese Freiburg überschreiten, wie auch solche, die Verpflichtungen (auch moralischer Art) der Erzdiözese mit sich bringen, bedürfen der vorherigen Genehmigung.

Nr. 96

Ord. 20. 6. 75

Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker

Mit Bezug auf den Erlaß „Förderung der Kirchenmusik im Erzbistum“ vom 16. 8. 1972 (vgl. Amtsblatt 1972, S. 107) erlassen wir nachstehende Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirkskirchenmusiker.

1. Voraussetzungen

Das Amt des Bezirkskirchenmusikers erfordert eine gründliche kirchenmusikalische Ausbildung, in der Regel das A-Examen, mehrjährige Erfahrung im hauptberuflichen kirchenmusikalischen Dienst und organisatorische Fähigkeiten.

Seinem besonderen Auftrag als Bezirkskirchenmusiker und seinem Dienst bei der Liturgie muß auch seine Lebensführung entsprechen.

2. Anstellung und Besoldung

Der Bezirkskirchenmusiker ist mit einem Teil seines dienstlichen Aufgabenbereichs in der Bezirksarbeit, zu einem anderen Teil als Organist und Chorleiter in einer Pfarrgemeinde tätig. Das Verhältnis der Anteile wird im Dienstvertrag geregelt.

Anstellungsträger ist das Erzbistum oder die betreffende Kirchengemeinde, entsprechend der größeren dienstlichen Beanspruchung.

Die Besoldung des Bezirkskirchenmusikers wird wie folgt geregelt:

Es werden besoldet
Musiker mit A-Examen nach BAT III
nach frühestens sechsjähriger Tätigkeit ist Aufstieg nach BAT IIa möglich.

A-Musiker mit Assessorenexamen für das Fach „Musik“ an Gymnasium nach BAT IIa.

B-Musiker in Bezirkskirchenmusikerstellen können nach mindestens sechsjähriger Dienstzeit als Kirchenmusiker nach BAT III besoldet werden.

Im übrigen richtet sich das Arbeitsverhältnis soweit nicht diese Richtlinien Abweichungen enthalten oder im Arbeitsvertrag etwas anderes vereinbart ist, nach dem BAT.

3. Dienstliche Stellung

Für den überpfarrlichen Tätigkeitsbereich untersteht der Bezirkskirchenmusiker hinsichtlich der Er-

füllung der in Nr. 4 dieser Richtlinien genannten Aufgaben dem „Amt für Kirchenmusik“.

4. Aufgaben

Der Bezirkskirchenmusiker ist den Kirchenmusikern seines Bezirks gegenüber mit der Fachberatung beauftragt. Diese erstreckt sich auf die Dienstausbildung in liturgischer und künstlerischer Hinsicht.

Der Bezirkskirchenmusiker steht auch den Pfarrgeistlichen (etwa bei ihren Konferenzen) und den Pfarrgemeinderäten als Berater in kirchenmusikalischen Angelegenheiten zur Verfügung.

Der Bezirkskirchenmusiker hat eine Kartei der Organisten, Chorleiter, Chöre und Scholen seines Bezirks zu führen und soll sich in regelmäßigen Besuchen über den Leistungsstand unterrichten und die Kirchenmusiker bei der Anschaffung von Noten und bei den Maßnahmen zur Orgelpflege beraten, sofern nicht der zuständige Orgelinspektor zugezogen werden muß.

Er beteiligt sich an den vom Amt für Kirchenmusik organisierten Lehrgängen zur Ausbildung von Organisten und Chorleitern durch regelmäßigen Unterricht und wirkt bei der Schulung von Kantoren und Lektoren mit.

Zur Fortbildung der Kirchenmusiker seines Bezirks hält er regelmäßige Arbeitsgemeinschaften.

Jährlich einmal führt er in Zusammenarbeit mit den Dekanatspräsidenten und Dekanatschorleitern eine kirchenmusikalische Veranstaltung (Kirchenmusiktag) für Organisten, Chorleiter und Kirchenchöre seines Bezirks durch. Die Veranstaltung soll nach Möglichkeit einen musikalisch besonders gestalteten Gottesdienst einschließen.

Der Bezirkskirchenmusiker ist verpflichtet, an den Konferenzen teilzunehmen, die das Amt für Kirchenmusik mindestens einmal jährlich einberuft. Er vertritt die Anliegen der hauptberuflichen und nebenberuflichen Kirchenmusiker gegenüber dem Amt für Kirchenmusik.

Der Bezirkskirchenmusiker führt ein Tagebuch über seine Bezirkstätigkeit und berichtet dem Amt für Kirchenmusik vierteljährlich über seine Arbeit und über den Stand der Kirchenmusik in seinem Bezirk.

Bei Anstellungen von nebenamtlichen Kirchenmusikern sind die Gemeinden verpflichtet, das Urteil des zuständigen Bezirkskirchenmusikers einzu-

holen und bei der Auswahl zu berücksichtigen. Das Gutachten ist dem Vertrag beizufügen, der zur Genehmigung dem Erzbischöflichen Ordinariat über das Amt für Kirchenmusik vorgelegt wird.

Bei Beanstandungen des Bezirkskirchenmusikers gegenüber einzelnen Kirchenmusikern ist an das Amt für Kirchenmusik zu berichten, falls der Versuch einer unmittelbaren Regelung scheitert. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Pfarrern und Kirchenmusikern ist der Bezirkskirchenmusiker zusammen mit dem Dekanatspräsidenten des Cäcilienvereins zur Schlichtung bereit.

Reisekosten und Sachaufwendungen des Bezirkskirchenmusikers werden über das Amt für Kirchenmusik abgerechnet.

Nr. 97

Off. 9. 6. 75

Citatio per edictum

Ehenichtigkeitsverfahren I. Instanz Billharz-Orth

Da der augenblickliche Aufenthaltsort des Herrn Valentin Orth, geboren am 23. 6. 1940 in Mannheim, Gegenpartei in obiger Ehesache, unbekannt ist, laden wir denselben hiermit zur Streiteinlassung auf Mittwoch, den 9. 7. 1975 um 11 Uhr, in das Erzbischöfliche Offizialat Freiburg (Herrenstraße 35). Erscheint der Geladene ohne Angabe von Gründen zum festgesetzten Termin nicht, wird er für gerichtssäumig erklärt. Priester und Gläubige, denen der Aufenthaltsort des Genannten bekannt ist, werden gebeten, ihn von obiger Ediktalladung zu unterrichten.

Dr. Dr. Norbert Ruf, Vizeoffizial
Elisabeth Gossner, Notarin

Nr. 98

Ord. 25. 6. 75

Triennalexamen 1975

Das Triennalexamen 1975 findet in folgender Form statt:

I.

Statt der Einzelexamina findet ein Gruppenprüfungsgespräch statt (ca. 6 Teilnehmer). Dauer des

Gesprächs pro Gruppe 50 Minuten. Das Gruppenprüfungsgespräch behandelt in diesem Jahr nur ein Thema:

„Jesus der Christus“

Es ist als Weiterführung und Vertiefung des letztjährigen Themas gedacht.

Als Literaturstudium für die Vorbereitung ist verpflichtend:

Walter Kasper, Jesus der Christus, Matthias-Grünwald-Verlag 1974.

Geprüft wird

Teil I: Die Frage nach Jesus Christus heute und
Teil III: Das Geheimnis Jesu Christi.

(Die Inhalte von Teil II waren schon z. T. früher Gegenstand des Examens).

II.

Zur Vertiefung der Thematik und zur Erarbeitung weiterer Themen finden Arbeitskreise statt.

Neben dem Grundthema „Jesus der Christus“ soll in Arbeitskreisen erarbeitet werden: „Die Feier der Buße“ und „Die Feier der Krankensalbung“ nach der neuen Ordnung. (Bitte Texte mitbringen)

III.

Es wird in einem Referat ein weiterführendes Thema behandelt, das noch bekanntgegeben wird.

IV.

Zum Triennalexamen ist eine im Laufe des Jahres gehaltene Predigt schriftlich vorzulegen. Ebenso ist die Kura-Urkunde mitzubringen. Zur Teilnahme sind verpflichtet alle in den Jahren 1972, 1973 und 1974 ordinierten Priester, die im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehen. Ein gleichartiges Examen der Orden wird **anerkannt**.

An den Referaten und Arbeitsgemeinschaften können auch teilnehmen die Vikare des Weihejahrgangs 1971. Sie werden dazu dienstlich beurlaubt. Erforderlich für die Teilnahme ist Anmeldung beim Erzb. Ordinariat bis 30. 9. 1975 und die Verpflichtung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, außer dem Prüfungsgespräch (Teilnahme also jeweils von Dienstag- bis Donnerstagmittag).

V.

Zur Ablegung des Kuraexamens sind verpflichtet alle vor dem Jahr 1972 ordinierten und im Dienst der Diözese stehenden Priester, deren Jurisdiktion im Jahre 1975 abläuft und die sich nicht an der allgemeinen Prüfung für das Pfarramt (Pfarrkonkurs) beteiligen.

Für das Kuraexamen ist Prüfungsstoff:

1. Pastorale: Die Heilssendung der Kirche in der Gegenwart, Matthias-Grünwald, Mainz, 1970
2. CIC can. 870—910 (Buße)
3. Motuproprio: Matrimonia mixta
4. Die neue Ordnung der Buße und Krankensalbung

Anmeldung bis 30. 9. 1975 beim Erzbischöflichen Ordinariat, Herrenstraße 35.

VI.

Orte und Termine der Triennalexamina
Priesterseminar St. Peter

1. Dienstag, 14. 10., 9.00 Uhr, bis Donnerstag, 16. 10., 13.00 Uhr.
2. Dienstag, 4. 11., 9.00 Uhr, bis Donnerstag, 6. 11., 13.00 Uhr.

Die Teilnehmer werden zu einem der beiden Termine einberufen. Im Interesse einer möglichst ausgewogenen Teilnehmerzahl müssen wir bitten, sich an diese Einteilung zu halten.

Die Teilnahme an der ganzen Tagung ist eine dienstliche Verpflichtung und dient der theologisch-pastoralen Weiterbildung.

Nr. 99

Ord. 26. 6. 75

Ernennung von Schuldekanen

Wir machen darauf aufmerksam, daß gemäß der „Dienstanweisung für die Schuldekane“ der Schuldekan nach Ablauf seiner Amtszeit von 6 Jahren vom Kapitel durch den Dekan neu vorgeschlagen wird (Seite 5 Dienstanweisung). Dasselbe gilt für die Schulbeauftragten (Seite 9 Dienstanweisung).

Die erste Ernennung von Schuldekanen erfolgte im Jahre 1969. Wir bitten, dort wo die Sechsjahresfrist abgelaufen ist, um einen entsprechenden Vorschlag bis 1. 11. 1975.

Nr. 100

Ord. 11. 6. 75

Erhöhung der Bezüge der kirchlichen Beamten und Angestellten

Durch den Entwurf eines Vierten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Viertes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) ist eine Erhöhung der Sätze der Grundgehälter und des Ortszuschlags mit Wirkung vom 1. Januar 1975 vorgesehen. Diese Besoldungserhöhung wird laut Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 7. April 1975 Nr. III B 1 — 204/74/I/Win — vorgriffsweise angewandt. Wir haben diese Regelung übernommen und die Gehälter der kirchlichen Beamten entsprechend erhöht. Das genannte Rundschreiben mit den neuen Tabellen ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 5. Mai 1975 Nr. 14 — Seite 473 ff. — veröffentlicht.

Durch Rundschreiben des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 17. März 1975 Nr. III E

34 — 146/I/HP wurde der Entwurf des Vergütungstarifvertrags Nr. 13 zum BAT vom 17. März 1975 bekanntgegeben und die Berechnung der Vergütungen nach diesem Tarifvertrag ab 1. Januar 1975 angeordnet. Wir übernehmen diese Regelung für die kirchlichen Angestellten und ermächtigen die Kirchengemeinden, entsprechend zu verfahren. Nachstehend veröffentlichen wir die Tabelle der Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres (Anlage 1) sowie die Tabelle für die neuen Ortszuschläge (Anlage 2). Das obengenannte Rundschreiben mit dem Entwurf des Vergütungstarifvertrags und den neuen Tabellen ist ebenfalls im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg vom 5. Mai 1975 Nr. 14 — Seite 484 ff. — veröffentlicht. Einzelnummern dieses Amtsblatts sind bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts in 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinsendung des Betrags von 2,70 DM auf das Postscheckkonto Nr. 96 66-708 beim Postscheckamt Stuttgart erhältlich.

Anlage 1

(§ 2 Abschn. A Abs. 1 des Vergütungstarifvertrages Nr. 13)

Tabelle der Grundvergütungen

für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem															
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.	
I		2535,80	2673,28	2810,77	2948,25	3085,73	3223,23	3360,71	3498,20	3635,68	3773,17	3910,66	4048,14	4185,62		
I a		2337,34	2444,18	2551,01	2657,84	2764,68	2871,52	2978,36	3085,18	3192,02	3298,86	3405,70	3512,53	3614,97		
I b		2077,92	2180,63	2283,34	2386,04	2488,74	2591,45	2694,16	2796,86	2899,57	3002,27	3104,97	3207,69	3310,16		
II a		1841,87	1936,20	2030,54	2124,88	2219,22	2313,56	2407,90	2502,24	2596,58	2690,92	2785,26	2879,53			
II b		1717,34	1803,34	1889,33	1975,33	2061,33	2147,33	2233,32	2319,32	2405,32	2491,32	2577,32	2614,92			
III	1636,93	1717,34	1797,76	1878,18	1958,60	2039,03	2119,45	2199,86	2280,28	2360,70	2441,13	2521,55	2598,06			
IV a	1483,87	1557,46	1631,04	1704,62	1778,20	1851,79	1925,37	1998,96	2072,54	2146,13	2219,71	2293,30	2365,89			
IV b	1356,75	1415,12	1473,50	1531,86	1590,23	1648,61	1706,97	1765,35	1823,72	1882,09	1940,46	1998,83	2066,59			
V a	1199,69	1245,92	1292,16	1342,10	1393,42	1444,75	1496,07	1547,40	1598,71	1650,04	1701,36	1752,69	1800,35			
V b	1199,69	1245,92	1292,16	1342,10	1393,42	1444,75	1496,07	1547,40	1598,71	1650,04	1701,36	1752,69	1756,25			
V c	1129,94	1173,70	1217,45	1261,21	1304,97	1350,59	1399,16	1447,73	1496,30	1544,87	1592,82					
VI a	1066,82	1100,63	1134,44	1168,26	1202,07	1235,89	1269,70	1303,51	1337,93	1375,47	1413,00	1450,54	1488,07	1525,61	1557,80	
VI b	1066,82	1100,63	1134,44	1168,26	1202,07	1235,89	1269,70	1303,51	1337,93	1375,47	1413,00	1442,36				
VII	983,85	1011,31	1038,78	1066,24	1093,71	1121,17	1148,64	1176,10	1203,57	1231,03	1258,50	1278,32				
VIII	905,59	930,71	955,83	980,96	1006,08	1031,20	1056,32	1081,44	1106,57	1125,24						
IX a	874,00	897,71	921,43	945,14	968,85	992,56	1016,28	1039,99	1060,98							
IX b	837,06	859,60	882,13	904,67	927,20	949,74	972,27	994,81	1010,72							
X	772,35	794,88	817,42	839,95	862,49	885,03	907,56	930,10	945,29							

Ortszuschlag

für die unter die Anlagen 1 a und 1 b zum BAT sowie für die unter die ADO für übertarifliche Angestellte im öffentlichen Dienst fallenden Angestellten

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
		Monatsbeträge in DM							
I b	ADO, I bis II b	475,94	581,24	658,24	731,83	765,97	830,68	895,39	975,99
I c	III bis Va/b, Kr. VII bis Kr. XII	422,99	513,59	590,59	664,18	698,32	763,03	827,74	908,34
II	V c bis X, Kr. I bis Kr. VI	394,16	486,53	563,53	637,12	671,26	735,97	800,68	881,28

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 80,60 DM.

„Die Feier der Krankensakramente“

Im Buchhandel ist als weiterer Band des Rituale „Die Feier der Krankensakramente“ erschienen. Das Buch enthält den neuen Ritus für die Krankensalbung, der am 1. Adventssonntag 1975 verpflichtend eingeführt wird, sowie die Ordnung der Krankenpastoral.

Im Anschluß an die offizielle Ausgabe erscheint auch eine Volksausgabe mit einem Vorwort von Prof. Balthasar Fischer.

„Der heilige Konrad von Konstanz“

Im Badenia-Verlag, Karlsruhe ist erschienen und im Buchhandel erhältlich:

Erwin Keller, Der heilige Konrad von Konstanz

Auf dem Hintergrund des Zeitgeschehens, der kirchlichen und kulturellen Verhältnisse des ausgehenden ersten Jahrtausends wird das Leben und Wirken des hl. Konrad dargestellt. Dem Text sind einige Bilder beigegeben.

Broschierte Ausgabe: DM 12,60, Ausgabe in Halbleinen: DM 15,80.

Das Buch wird zur Einstellung in die Pfarrbüchereien empfohlen. Es eignet sich auch als Geschenk im Jahr des Konradsjubiläums.

Wohnungen für Geistliche

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Niederrimsingen wird einem Geistlichen als Wohnung angeboten.

Interessenten werden gebeten, sich an das Pfarramt, 7801 Breisach-Oberrimsingen, zu wenden.

Das Pfarrhaus der nicht mehr besetzten Pfarrei Villingen-Tannheim wird einem Ruhestandsgeistlichen als Wohnung angeboten. Das sehr ruhig gelegene Pfarrhaus ist mit einer Zentralheizung versehen und wird renoviert.

Interessenten wollen sich an das Kath. Pfarramt, 7730 Villingen-Schwenningen-Pfaffenweiler, wenden.

Ernennung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom

1. Juni 1975 Herrn Ernst Moser, Pforzheim, Herz-Jesu zum Schuldekan für das Dekanat Pforzheim ernannt.

Zurruhesetzung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat der Bitte des Herrn Pfarrers Georg Ruck, Altenseelinger in Pforzheim um Zurruhesetzung mit Wirkung vom 1. Juli 1975 entsprochen.

Ausschreibung von Pfarreien (siehe Amtsblatt 1960 S. 69 Nr. 85)

Bernau, Dekanat St. Blasien,
Bühlertal-Obertal Liebfrauen, Dekanat
Bühl,
Trochtelfingen, Dekanat Veringen,
der künftige Pfarrer hat die Mitverwaltung der
Pfarrei Steinhilben zu übernehmen.

Meldefrist: 25. 7. 1975

Versetzungen

- 1. Juli: Körner Helmut, Vikar in Schönau,
als Krankenhausseelsorger am
Städt. Krankenhaus in Karlsruhe
- 3. Juli: Woitschek Wilfrid, Vikar in Brühl/
Baden, als Vikar nach Karlsruhe
St. Konrad

Im Herrn sind verschieden

- 3. Juni: Knapp Anton, res. Pfarrer von Wein-
heim, Geistlicher Rat, † in Heidelberg
- 21. Juni: Schneble Albert Joseph, Pfarrer von
Oberbühlertal, † in Oberbühlertal

Erzbischöfliches Ordinariat